

Petitionsausschuß
Die Vorsitzende

Demokratie Initiative 99
Herrn Wilfried Heidt
Panoramastr. 30
88147 Achberg

53113 Bonn, 01.07.1999
Bundeshaus
Fernruf (0228) 16-22767
Telefax (0228) 16-26027
Pet 1-14-06-1115-003491

Sehr geehrter Herr Heidt,

Ihre Petition ist abschließend bearbeitet worden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 50. Sitzung am 01.07.1999 nach einer Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses - Sammelübersicht 14/66 (Drucksache 14/1327) - folgendes beschlossen:

1. Die Petition
 - a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern - als Material zu überweisen,
 - b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid gefordert wird,
2. das Petitionsverfahren im übrigen abzuschließen.

Die Begründung zur Beschlußempfehlung ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

(Heidemarie Lüth)

Anlage: - 1 -

Pet 1-14-06-1115-003491

88147 Achberg

Volksabstimmung

Beschlußempfehlung

1. Die Petition,
 - a) der Bundesregierung -dem Bundesministerium des Innern- als Material zu überweisen,
 - b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,soweit die Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid gefordert wird,
2. das Petitionsverfahren im übrigen abzuschließen.

Begründung

Die Petenten, die sich zu einer "Demokratie-Initiative" zusammengeschlossen haben, setzen sich für die Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in das Grundgesetz ein.

Sie legen einen entsprechenden Gesetzentwurf zur "verfassungsrechtlichen Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung" vor, der nach ihrer Vorstellung im Wege eines durch einfaches Bundesgesetz zu ermöglichenden Volksentschiedes verabschiedet werden soll. Hilfsweise regen sie eine Volksbefragung zu diesem Gesetzentwurf an, auf dessen Basis der Deutsche Bundestag über die angestrebte Grundgesetzänderung entscheiden soll. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf die Eingabeschreiben der Petenten Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung des Vorbringens läßt sich wie folgt zusammenfassen:

noch Pet 1-14-06-1115-003491

Das geltende Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) sieht eine direkte Bürgerbeteiligung in Form von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden mit Ausnahme des Falles der Neugliederung des Bundesgebietes (Artikel 29, 118, 118 a GG) nicht vor. Der Parlamentarische Rat als verfassunggebendes Organ hat sich statt dessen am 23. Mai 1949 für ein System der mittelbaren Demokratie entschieden, in dem das Volk ausschließlich durch die von ihm gewählten Vertreter repräsentiert wird.

Die Diskussion um diese verfassungsrechtliche Grundentscheidung ist seither nicht abgerissen. Die Frage der Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid war deshalb auch Gegenstand der Beratungen der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat, die am 28.11.1991 nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit vom Deutschen Bundestag mit dem Ziel eingesetzt worden war, Empfehlungen für eine Reform des Grundgesetzes zu erarbeiten. Sie legte dem Deutschen Bundestag am 05.11.1993 ihren abschließenden Bericht vor. Darin stellte sie zur Frage der Einführung von Volksabstimmungen die Argumente der Befürworter sowie der Gegner dar, konnte jedoch eine eigene Empfehlung mangels ausreichender Mehrheiten nicht abgeben.

Am 27.10.1994 traten schließlich nach insgesamt dreijähriger Beratung zahlreiche Änderungen des Grundgesetzes in Kraft. Die Einführung plebiszitärer Elemente in das Gesetzgebungsverfahren fand dabei in Bundestag und Bundesrat nicht die erforderliche Mehrheit.

Die von den Petenten erhobene Forderung war schließlich auch Gegenstand eines von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurfes eines Gesetzes zur Einführung von Volksantrag, Volksbegehren und Volksabstimmung im Grundgesetz, der

noch Pet 1-14-06-1115-003491

vom 13. Deutschen Bundestag in seiner 244. Sitzung am 24.06.1998 auf Empfehlung des federführenden Innenausschusses mit großer Mehrheit abgelehnt wurde.

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben nunmehr in ihrer Koalitionsvereinbarung für die 14. Wahlperiode die Stärkung der Beteiligungsrechte von Bürgern und Bürgerinnen durch Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid als verfassungspolitisches Ziel formuliert.

Die Petition erscheint geeignet, in die hierzu anstehenden gesetzgeberischen Überlegungen einbezogen zu werden. Der Ausschuß empfiehlt daher, sie mit dieser Zielsetzung der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern - zu überweisen.

Daneben wird empfohlen, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zuzuleiten, weil sie auch für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Soweit die Petenten jedoch eine Volksabstimmung über den von ihnen vorgelegten Gesetzentwurf zum 23.05. oder 09.11.1999 wünschen, kann ihrem Anliegen teilweise schon aus Zeitgründen nicht entsprochen werden. Im übrigen setzt entgegen der Auffassung der Petenten die Veranstaltung eines Volksentscheids über die Einführung einer dreistufigen Volksgesetzgebung nach Überzeugung des Petitionsausschusses selbst eine Verfassungsänderung voraus und ließe sich daher nicht auf ein einfaches Gesetz stützen. Dasselbe gilt auch für die von den Petenten hilfsweise angestrebte Durchführung einer Volksbefragung hierzu, denn auch dieses Instrument ist nach geltendem Verfassungsrecht nicht vorgesehen. Der Ausschuß empfiehlt daher insoweit, das Petitionsverfahren abzuschließen.